



Amtliche Nachrichten

Berichte und Informationen

Gemeinde Opponitz

Nummer 05/23

05.04.2023

Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer!

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren.

Information zu Wohnsitzmeldungen

Bei Wohnsitzmeldungen gibt es einige wesentliche Punkte zu beachten. Diese möchten wir Ihnen zusammenfassend zur Kenntnis bringen und Sie auf die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen aufmerksam machen. (Quelle: help.gv.at)

Allgemeine Informationen

Wer in einer Wohnung in Österreich Unterkunft nimmt, ist **verpflichtet**, sich sowie alle minderjährigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Betroffene

Menschen, die in Österreich Unterkunft nehmen.

Voraussetzungen

Eine Anmeldung ist beispielsweise in folgenden Fällen notwendig:

- Erstmaliger Bezug einer Unterkunft in Österreich
- Umzug innerhalb Österreichs (es wird ein neuer Hauptwohnsitz begründet)
- Begründung eines weiteren Wohnsitzes "Nebenwohnsitz" (der Hauptwohnsitz bleibt gleich)

Wenn ein neuer Hauptwohnsitz angemeldet wird, kann die für den neuen Hauptwohnsitz zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anmeldung des neuen die Abmeldung bzw. Ummeldung des alten Wohnsitzes durchführen. Die **Wohnsitzanmeldung eines Neugeborenen** kann gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt beim Standesamt erfolgen, wenn vorher (in der Regel in der Krankenanstalt) ein Meldezettel-Formular ausgefüllt wird. In diesem Fall ist keine Anmeldung bei der Meldebehörde nötig. Im Inland erfolgte Änderungen des Namens, des Personenstandes, des Geschlechts oder der Staatsbürgerschaft werden direkt von den Standesämtern oder Staatsbürgerschafts-Evidenzstellen in das Zentrale Melderegister eingetragen, d.h. es ist keine gesonderte Meldung notwendig.

Die Anmeldung eines Wohnsitzes (Haupt- oder Neben-) darf erst nach **tatsächlicher Unterkunftsnahme** erfolgen. Diese bestätigt der Unterkunftsgeber am Meldezettel. **Eine Anmeldung eines Wohnsitzes ohne faktische (tatsächliche) Unterkunftsnahme ist strafbar (Scheinmeldung)**. Wer die **gesetzliche Meldepflicht nicht erfüllt**, insbesondere weil eine An- oder Abmeldung überhaupt unterlassen oder vorgenommen wird, obwohl keine Unterkunftsnahme erfolgt ist bzw. die Unterkunft nicht aufgegeben wurde, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer **Geldstrafe bis zu 726 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 2.180 Euro)** geahndet wird.

AUS DEM INHALT:

- Wohnsitzmeldungen
- Meldung von Rattenaufkommen
- Pfingstsammlung 2023
- Ostarrichimarsch des Bundesheeres
- Informationen zur Stromkostenbremse
- LKV Opponitz
Energiepreise ab 1.4.2023

Beilagen:

- **Zahlschein
Pfingstsammlung**
- **Trinkwasseruntersuchung
für Hausbrunnen**

Informationen zur Bekanntgabe von Adressänderungen bei Behörden, Organisationen etc. im Falle eines Umzugs finden sich ebenfalls auf [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at).

Fristen

Innerhalb von drei Tagen nach dem Bezug der Unterkunft

Zuständige Stelle

Für die Anmeldung eines Hauptwohnsitzes oder weiteren "Nebenwohnsitzes": Die Meldebehörde, die für den neuen Wohnsitz zuständig ist

- ⇒ Das Gemeindeamt
- ⇒ In Statutarstädten: der Magistrat
- ⇒ In Wien: das → Magistratische Bezirksamt

Kosten

Es fallen keine Gebühren bzw. Kosten an.

Meldung von Rattenaufkommen in der Gemeinde

Die Maßnahmen zur Rattenbekämpfung liegen im Wirkungsbereich der Gemeinde. Wir dürfen an die Bevölkerung die Frage stellen, ob ein Rattenaufkommen im Gemeindegebiet von Opponitz feststellbar ist.

Wenn ein derartiger Missstand bekannt ist, bitten wir um **Meldung am Gemeindeamt**.

Pfingstsammlung 2023 - Verlautbarung der BH Amstetten Fachgebiet Soziales

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22.02.2023 beschlossen, dass die zur Finanzierung der Ferienaktion dienende Pfingstsammlung 2023 durchzuführen ist.

Mit den hereingebrachten Mitteln kann vom Fachgebiet Sozialarbeit sozial benachteiligten und gesundheitlich gefährdeten Kindern die Teilnahme an einem ein- oder zweiwöchigen Urlaubsaufenthalt in den Sommerferien ermöglicht werden. Die Kinder werden in den Feriencamps von geschultem Personal begleitet und können über die körperliche Erholung hinaus neue Perspektiven für das eigene Leben entdecken. Die Ferienaktion des Landes NÖ ist für die beschriebene Zielgruppe oft die einzige Möglichkeit, einen außerhäuslichen Urlaubsaufenthalt zu erleben. Die Pfingstsammlung ist die einzige Finanzierungsquelle für diese Aktion. **Jede gesammelte Spende kommt einem Kind unseres Verwaltungsbezirkes zu Gute.**

Die Gemeinde Opponitz ersucht um Unterstützung der Pfingstsammlung 2023 und um eine Einzahlung mittels beiliegendem Zahlschein.

Übung des Bundesheeres: 25. Ostarrichi-Marsch (2x 40km)

Verlautbarung des Österreichischen Bundesheeres

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Österreichischen Bundesheeres, werden Soldaten, Polizei, Justiz, Feuerwehr, Rettung und zivile Teilnehmer in der Stärke von ca. 250 Personen an einer Marschveranstaltung des Jägerbataillons 12 teilnehmen.

Der Marsch wird am **27.04.2023** von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am **28.04.2023** von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt. Der Start des 1. Marschtages erfolgt in Opponitz. Es werden ca. 10 Räderfahrzeuge eingesetzt.

Bei diesem Vorhaben ist der Einsatz von tief fliegenden militärischen Luftfahrzeugen sowie von Landungen im Übungsraum **nicht** vorgesehen.

Informationen zur Stromkostenbremse

Wie Sie mit Sicherheit wissen, hat die Bundesregierung im Vorjahr mit der „Stromkostenbremse“ eine befristete Stromkostenförderung für Haushalte beschlossen. Haushaltskunden bekommen die Stromkostenbremse weiterhin und müssen keine weiteren Schritte setzen.

NEU: Nun wurde die „Stromkostenbremse“ auf alle Personen erweitert, die ihr **Gewerbe** oder ihre **Land- und Forstwirtschaft** an derselben Adresse betreiben, wo Sie Ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben. Voraussetzung ist, dass der Zählpunkt auch den Haushalt mit Strom versorgt.

Pro Zählpunkt wird maximal ein Grundkontingent von 2.900 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr für den Zeitraum von 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2024 gefördert. Die Stromkostenbremse wirkt bei allen Nettostrompreisen über 10 Cent pro kWh. Der obere Schwellenwert liegt bei einem Nettostrompreis von 40 Cent Nettoenergiepreis pro kWh. Pro kWh werden also maximal 30 Cent Zuschuss gewährt.

Den Antrag darf nur eine natürliche Person mit Hauptwohnsitz stellen, die Vertragspartner des Stromlieferanten ist oder den Haushaltsstrom über den Stromzählpunkt einer gewerblich bzw. land- und forstwirtschaftliche tätigen juristischen Person bezieht.

Hinweis für juristische Personen: Setzen Sie bitte die Person(en), die an der Zählpunktadresse den Hauptwohnsitz haben, von der Möglichkeit in Kenntnis, einen Antrag auf die Stromkostenbremse zu stellen.

Die Stromkostenbremse wird auf der Rechnung des Stromlieferanten ausgewiesen. Der vom Bund auf das Grundkontingent gewährte Zuschuss wird auf der Rechnung als „Stromkostenzuschuss“ bezeichnet und scheint auf der Seite und im Deckblatt der Rechnung auf.

Was ist von Landwirtschaftskunden und Gewerbekunden zu machen?

Sie können einen Antrag von 17. April bis 31. Mai 2023 ausschließlich elektronisch unter www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg/Antrag stellen.

Für den Antrag benötigen Sie Ihre **Zählpunktnummer**, **Identifikationsnummer** (AT-Nummer des Stromlieferanten) und eine **Prüfnummer** (letzte vier Ziffern der AT-Nummer des Stromlieferanten).

Für Kunden vom LKV Opponitz dürfen wir mitteilen, dass Sie ihre 33-stellige Zählpunktnummer auf der letzten Jahresverbrauchsabrechnung finden.

Die Zählpunktnummer beginnt mit: **AT002300.....**

Die Identifikationsnummer vom LKV Opponitz lautet: **AT002301**

Prüfnummer des LKV Opponitz lautet: **2301**

Weitere Informationen zum Stromkostenzuschuss finden Sie unter: www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg

Beantragung Stromkostenergänzungszuschuss für Haushalte mit mehr als 3 Personen

Um auch größere Haushalte (mehr als 3 hauptgemeldete Personen, das heißt ab jeder 4. und weiteren Person) zu entlasten, wird unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich der **Stromkostenergänzungszuschuss** gewährt.

Der Stromkostenergänzungszuschuss beinhaltet:

für den Zeitraum 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2023 einmalig € 61,25 je Person. Stichtag ist der 1. Juni 2023

für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 sowie 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 einmalig € 52,50 je Person. Stichtage sind 1. Jänner und 1. Juli 2024.

Wichtig: Wurde der Antrag auf das Grundkontingent genehmigt, erfolgt die Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses automatisch! Sie müssen keinen gesonderten Antrag mehr stellen.

Ein allfälliger Stromkostenergänzungszuschuss wird als „Stromkostenergänzungszuschuss“ im Deckblatt angeführt.

Antworten auf häufig gestellten Fragen (FAQs): www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg

Kontakt Daten (Telefon und E-Mail):

Landwirtschaft Hotline des BML:

Bürgerservice Servicetelefon 0800 500 198

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

E-Mail: service@bml.gv.at

Gewerbe Hotline des BMAW:

Hotline Bürgerservice BMAW Verwaltungsbereich Wirtschaft: 0800 240 258

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mailadresse: service.wirtschaft@bmaw.gv.at

Weitere Information finden Sie unter:

Link zum elektronischen Antrag auf www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg/Antrag

Link zu den häufig gestellten Fragen (FAQs): www.stromkostenzuschuss.gv.at/lufg

LKV Opponitz - Information Energiepreise ab 1.4.2023

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass der LKV Opponitz rückwirkend ab 1.4.2023 neue Energiepreise anbietet. Es konnte eine deutliche Senkung des bisherigen Energiepreises erwirkt werden. Die aktuelle Strompreistabelle ab 1.4.2023 dürfen wir Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen. Nähere Informationen erhalten Sie wie gewohnt mit einem persönlichen Schreiben, welches allen Energiekunden in den nächsten Tagen zugestellt wird.

Tarif	Grundpreis € / Monat	Arbeitspreis € / kWh
Ybbstal Optima Staffel :		
MINI - Jahresverbrauch bis 2.000 kWh	2,00	0,29900
MIDI - Jahresverbrauch von 2.001 bis 15.000 kWh	3,00	0,29800
MAXI - Jahresverbrauch ab 15.001 kWh	4,00	0,29700
Nachtstrom	0,00	0,28600
Wärmepumpe Niedertarif	0,00	0,28600
Wärmepumpe Hochtarif	0,00	0,29700
Baustrom	0,00	0,39500
Ybbstal Optima Sonnenstrom:		
(Einspeisetarif für die Lieferung ins Netz des LKV Opponitz)	bis 2.000 kWh	0,27710
Einspeisung pro Abrechnungsperiode (1.1. bis 31.12.)	ab 2.001 kWh	0,26710

Weitere Informationen finden Sie unter www.opponitz.gv.at/strompreistabelle

Parteienverkehrszeiten: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 19.00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters gegen telefonische Voranmeldung 0664/73 611 072:

Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr und Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Offenlegung:

Die „Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ sieht sich als eine journalistisch aufbereitete Information der Opponitzer Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung eines gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Opponitz.
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Johann Lueger, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
Eigenvervielfältigung, hergestellt mit Triumph-Adler 6006ci Auflage: 360.

„Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ ist ein offizielles und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Opponitz.